Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
Часть неоффиціальная.

Mittwoch, den 2. September 1864. № 99. Середа, 2. Сентября 1864.

Ein Wort über den Bettel,

(Revalsche Zeitung.)

das sich in Beyschlags Vorträgen über innere Mission (fünfter Vortrag S. 55 u. folg.) findet, verdient gerade jetzt, wo eine neu organisirte Armenpflege bei uns am Ort ins Leben getreten ist, allgemeinere Verbreitung.

Beyschlag sieht in dem Bettel einen Krebsschaden aller Armenverhältnisse und begründet diese Ansicht durch nachstehende Ausführungen.

„Wir alle kennen den Bettel, er ist auch hier bei uns heimisch genug, aber wir kennen nicht alle die Folgen, das Verderben des Bettelns. Es scheint so schön zu sein, wenn an der Hausthür ein Bettler oder gar mehr als Einer klingelt, eingelassen wird und bald darauf mit vergnügtem Gesicht wieder herauskommt und es ist gewiß ein nicht zu verwerfendes Mitleid, aus welchem mancher Groschen, manches Stück Brod auf diese Weise gereicht wird. Dennoch zeigt es sich nirgends klarer, daß etwas nur halb Gutes eben zur andern Hälfte sehr böse, sehr sündlich sein kann, und daß auch die Liebe sehr fehlgreifen kann, wenn sie sich von der Weisheit nicht leiten läßt, während andererseits die rechte Weisheit sofort sich einstellen wird, wo erst die rechte Liebe vorhanden ist. Diese Weisheit wird einsehen, daß mit dieser Weise die Armen zu unterstützen mehr geschadet als genützt wird. Die rechte Liebe wird sich von dieser Weise unbefriedigt fühlen und die Weisheit nach Mitteln und Wegen fragen, um besser zu helfen.

Wenn wir hier gegen den Bettel protestiren, so nehmen wir einzelne Fälle aus, wo es unvermeidlich sein wird, einem Fremden oder Durchwandernden an der Thür eine Unterstützung zu reichen; vorausgesetzt, daß wir nach möglichst gewissenhafter Prüfung, welche stets anzustellen sein wird, uns von seiner Dürftigkeit und Bescheidenheit überzeugt halten können. Indessen werden das doch nur einzelne Fälle sein können und dürfen. Die meisten Bettelnden kommen nicht aus unbekannter, unerreichbarer Ferne, und so können und müssen wir anders zu ihnen stehen. Auch weisen wir hier entschieden zurück den Beifall der Geizigen, welche etwa aus unsern Worten eine Berechtigung, nichts zu geben entnehmen möchten, jener Leute, die wenn ihnen das Geld in der Tasche und am Herzen festklebt, sich noch unterstehen, dem Bettler gegenüber eine sittliche Entrüstung zu affectuiren und bei denen das Wort „Arbeite statt zu betteln" blos ein Deckmantel ihrer filzigen Gesinnung ist. Nicht nichts geben, sondern nicht so geben, daß man Schaden anrichte, auf bessere Weise geben, das ist unser Losungswort.

Fragt man nach dem Schaden? Ich höre sagen: was kann es schaden, Jemandem einige Kopeken oder ein Stück Brod zu geben, und nun gar einem armen unschuldigen hungernden Kinde? Um hier den Schaden zu sehen, muß man freilich überhaupt ein Auge haben für sittliche Schäden, für Seelenschäden. Es giebt Leute, die dafür keinen Sinn haben: sie können dabei recht wohlthätig sein; wie bei ihnen selbst nur an die Pflege des Leibes gedacht wird, so denken sie auch bei dem Armen, den sie etwa füttern, es sei Alles geschehen, wenn sie seinem Leibe das nöthige Futter gereicht haben. Indessen liegen die Schäden offen genug am Tage. Ein Mensch, der sich auf den Bettel legt, wird erstlich schamlos; die häufige verächtliche Behandlung, die ihm widerfährt, lernt er nicht mit christlicher Ergebung, sondern mit hundemäßiger Stumpfheit ertragen. Zweitens wird er arbeitsscheu; die Aufweckung aller sittlichen Kraft und sittlichen Freude, welche darin liegt, daß Jemand im Schweiß seines Angesichts sein Brod ißt, geht ihm verloren. Ist das nicht Schaden genug? Ohne Noth fremdes Brod essen ist schon eine Art Diebstahl; darum auch in der Regel vom Bettler zum Dieb kein weiter Weg ist. Man glaubt vielleicht nicht, daß so gebettelt wird? Man muß Aeußerungen solcher Art gehört haben, wie „Es fällt mir nicht ein zu arbeiten; beim Betteln steh ich mich besser"; man muß in den Gefängnissen sich überzeugt haben, wie manches Verbrecherleben mit dem Bettler- und Vagabundenleben den Anfang gemacht hat; man muß in den Gefängnissen Kunde bekommen und Mitleid empfunden haben namentlich mit der jährlich wachsenden Zahl jugendlicher Verbrecher, die in der Regel mit dem Betteln begonnen haben, um zu fühlen, daß es oft ein wahrhaft verderbenbringendes Mitleid ist, welches den Bettlern, besonders den Bettelkindern an den Thüren, erwiesen wird.

Man fragt: wie ist dem zu wehren? Einmal: Bettler, die mit uns am selben Orte wohnen, müssen an der Thür abgewiesen, dafür aber zu Hause aufgesucht und ihnen gründlich auf den Weg der Arbeit geholfen werden. Doch will ein Solcher sich nicht weisen lassen, dann habe man den christlichen Muth, auch zu versagen und ihn auf eine Zeit lang fallen zu lassen, den Leib der Züchtigung und der Pein auch des Hungers zu überlassen, auf daß die Seele gerettet werde. Das ist auch Liebe! Wir sind weder verbunden, noch auch im Stande, einem zu helfen wider seinen Willen und haben uns der Sünde zu hüten, auf falsche Weise zu helfen; wir müssen auch nicht

meinen, daß keine Hülfe wäre, wenn nicht bei uns, und müssen unserm Gott nicht in sein Zuchtmeisteramt greifen, zu dessen Mitteln auch Noth und Tod gehören: wenn Er die zuweilen anwenden muß, bilden wir uns denn ein, barmherziger sein zu können als Er? Aber wie bei auswärtigen Bettlern, wie wir sie hier bei uns so häufig haben?

Man verfahre hier einfach so: man gebe dem Bettler keine Gabe, ohne daß er etwas dafür leiste: irgend eine geringe Handreichung findet sich jederzeit leicht in einer Haushaltung. Der Sonderling, der, wenn nichts Anderes zu thun war, die Bettler das Brennholz von einer Seite des Hofs auf die andere tragen ließ, that besser, als Mancher, der gutmüthig umsonst giebt. Bei diesem Verfahren wird man schnell eine Reihe von Bettlern herausfinden, die arbeitsscheu sind und lieber für unsere Gabe danken, weil sie in der Zeit mehr zu erbetteln hoffen; die lasse man laufen. Denn „wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen." (2. Theß. 3, 10.) Den Andern aber wird man das entehrende Gefühl nehmen, daß sie unverdient empfangen; man wird sie lehren, sich des verdienten Brodes zu freuen."

(Revalsche Zeitung.)

Kleinere Mittheilung.

Die Samenäpfel der Kartoffeln einzumachen. Die obensitzenden Samenfrüchte des Kartoffelkrautes werden, wenn sie noch grün sind, mit einem leinenen Tuche rein und sauber abgerieben, schichtweise neben einander mit grünem Dill, Weinranken, Fenchel und Kirschblättern in ein Faß gethan und mit kochendem Wasser, das vorher mit Salz und etwas Weinessig versetzt ist, übergossen. Nachdem man das Faß mit einem Deckel bedeckt und mit Steinen beschwert hat, läßt man die so eingemachten Früchte in Gährung gerathen. Steht das Faß an einem warmen Ort, so wird diese bald erfolgen, muß aber nach vollendeter Gährung an einen kühlen Ort gebracht werden. Diese Samenäpfel sollen im Geschmack den Oliven gleichen.

Vertilgung des Ungeziefers bei Schafen. Es ist nicht immer leicht, die Schafe von dieser Plage zu befreien, das Ungeziefer ist zu dickhäutig und hartleibig, Terpentingeist, Oele u. dergl. Stoffe, welche durch Verstopfung der Athemlöcher wirken, schlagen nicht immer an, und bei dem Wegschaffen mit der Scheere bleibt der Kopf in der Haut. Das am leichtesten anwendbare und wirksamste Mittel ist das Benzin. Man benetzt ein Läppchen oder etwas Charpie damit und betupft die Zecken. In wenig Augenblicken sieht man das Insect sich zusammenkrümmen und sterben. Zugleich dient das Benzin, die Zecken für lange Zeit fern zu halten, indem sie einen großen Abscheu dagegen haben.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Sept. 1864.

Bekanntmachung.

Bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung sind folgende Blanquete vorräthig und diesseits an sämmtliche Kirchspielsgerichte und Canzelleien der Magisträte zu Wolmar, Wenden, Werro, Fellin und Arensburg, behufs Versorgung der Brennereien mit denselben, versandt worden:

a) Brennscheine.
b) Abschriften zu den Kellerbüchern.
c) do. zu den Brennereibüchern.

Der Preis ist auf 2 Kop. pr. Bogen festgesetzt. 3

Angekommene Fremde.

Den 2. Sept. 1864

Stadt London. Hr. Baron v. Heyking von Mitau; Hr. Kaufmann Bahr von Bialystok; Hr. Kaufmann Stoll nebst Gemahlin von Dorpat; Hr. Tit.-Rath Susinansky nebst Familie von Dubbeln.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath Baron v. Nolken, Hr. v. Transehe nebst Familie, Frau Baronesse v. Ungern-Sternberg, Frau Baronin v. Fock, Hr. Baron v. Schultz, Hr. v. Buddenbrock, Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. Beamter Walther, Hr. Baron v. Vietinghoff nebst Familie aus Kurland; Hr. Stadt-Secretair Kleinenberg nebst Familie von Libau.

Hotel du Nord. Hr. Lieut. v. Kuhn von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Renné, Hr. Pastor Kahn aus Kurland; Hr. Arrendator Paris aus Livland.

Hotel Mitau. Hr. Obrist Luze, HH. Capitaine Klugen, Safronow und Korewo, HH. Stabscapit. Michailow, Gez u. Kosinzow, HH. Fähnriche Eckften II., Rindin, HH. Lieut. Rindin u. Sochazky, Hr. Sec.-Lieut. Herwer Krisko, Hr. Coll.-Assessor Dusezky von Uexküll.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist Narbut von St. Petersburg; HH. Kaufl. Schopp, Weidenbaum und Weiße von Fellin; Hr. Gutsbesitzer Rings-Pammen nebst Familie von Dorpat; Hr. Obristlieut. Poicaico nebst Gemahlin von Uexküll.

Hr. dimitt. Landrath v. Grote nebst Gemahlin aus dem Auslande, log. im eigenen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. August 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - - -	2 2 20
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl - - -	1 60 70
Weizenmehl - - - - -	3 20 80
Kartoffeln - - - - - - - -	60 80
Butter per Pud - - -	9 8 60
Heu " " R. - - -	35 40
Stroh " " " - - .	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz - - -	-4 40 —
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 40 —
Fichten- " - - - -	3 20 30
Grähen- " - - - -	3 20 40
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß . . .	$35\frac{1}{7}$
do. Paß . . .	$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- K. 1 - - - - - -	—
puik Kron- P. K. 1. - - - - - -	—
fein puik Kron- F. P. K. 1 - -	—
Wrack- W. 2 - - - - - - - - - -	—
puik Wrack- P. W. 2 - - - - -	—
Dreiband D. 3 - - - - - - - - -	—
per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W.4 - -	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3 - - -	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachshede - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Wachs per Pud -	[illegible] 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Kuhhaare - - - - - - - - - - - -	8
Pferdeschweife - - - pr. Pud	10 12
Mähnen - - - dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre à pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	80 R.
Roggen " " 15 "	75 "
Hafer à 20 Garnitz - S.-R.	1 15

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	$28\frac{1}{8}$	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	$31\frac{5}{8}$	Pence St.	
Paris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. do. do.	"	"	"	"	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	93	92
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	$93\frac{3}{4}$	"	"	94	"
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	$96\frac{1}{4}$	"
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	"	$100\frac{1}{4}$
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$99\frac{3}{4}$
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$98\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
					"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle	"				
Einzahlung . . .	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn	"				
125 Ro. Einzahlung	"	"	"	110	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 97. Riga, Mittwoch, den 2. September 1864.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 99. Mittwoch, 2. September — Середа, 2. Сентября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Knopfmachermeisters Johann Anton Ehmke irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Februar 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. August 1864.

Nr. 446. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ умершаго пуговишника Іогана Антона Эмкъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 17. Февраля 1865 года., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. №. 446. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 17. Августа 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Art. 162 des Getränkesteuer-Ustavs Band V des Reichs-Codex, Fortsetzung vom Jahre 1863 (Art. 145 der Getränkesteuer-Verordnung) müssen die Kartoffeln zum Branntweinsbrande entweder nach Gewicht verwandt werden oder können dieselben zur Einmaischung auch nach Maaß verabfolgt werden, nachdem vorher eine gewisse Quantität derselben in Gegenwart des Getränkesteuerbeamten in gestempelten Kübeln, welche zur Messung dienen sollen zur Probe abgewogen werden. Nach dieser Bestimmung ist für den Fall der Wahl der Ver-

wendung der Kartoffeln zum Branntweinsbrande vermittelst justirter Maaße, für diese Maaße eine bestimmte Größe nicht festgesetzt. In Erwägung des Vorstehenden und dessen, daß in nächster Zeit speciellere obrigkeitliche Bestimmungen in Beziehung auf die Ausmessung der Kartoffelkochfässer zum Ablassen der Kartoffeln zur Einmaischung vermittelst dieser Kochfässer in Aussicht genommen werden können, sowie um den Brennereien schon sogleich beim Beginn des Brandes in dieser Brennperiode den Gebrauch der Kartoffelkochfässer zu dem letztbezeichneten Zweck zu ermöglichen, hat die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung dahin Anordnung getroffen, daß die Kartoffelkochfässer nach vorheriger Ausmessung Seitens der Getränkesteuerbeamten schon gegenwärtig als Kartoffelmaaße verwandt werden können.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird demnächst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer gebracht, daß die **Wahl der Kartoffelkochfässer als Maaße zum Ablassen der Kartoffeln** unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen Seitens der Herren Brennereibesitzer zulässig ist:

1) das Kartoffelkochfaß unterliegt der Ausmessung, worüber ein Protocoll nach einem der Getränkesteuer-Beamten gegebenen Schema aufzugeben ist.

2) Das Kartoffelkochfaß darf nur unbedingt **bis an den obern Deckel gefüllt** als Maaß gebraucht werden.

3) Die Berechnung der zur Einmaischung verwandten Kartoffelquantitäten in den Declarationen geschieht da, wo die Kartoffeln mittelst Kochfasses abgelassen werden, nur nach dem dem vollen Kochfaß entsprechenden Gewichtsquantum, wie dasselbe bei der Justirung des Kartoffelfasses festgestellt worden.

4) Zur **Verringerung** oder **Vergrößerung** des Kartoffelsatzes bei den Einmaischungen, kann der Brennereibesitzer mehre Kochfässer verschiedener Größe besitzen, von denen die zur Zeit nicht in Gebrauch befindlichen von den Getränkesteuerbeamten zu versiegeln sind.

5) Bei häufigerem Einmaischen als einmal täglich kann nur ein und **derselbe Kartoffelkochbottichraum** benutzt werden, auch wenn die im Betriebe befindlichen Ordnungen der Gährbottiche nicht gleich groß sind.

6) Behufs Vermessung des Kartoffelkochfasses können von den Beamten gewaschene aber nur **lufttrockene** oder durch Sieben von Erde gesäuberte Kartoffeln verwandt werden.

7) Zur Füllung und Vermessung des Kartoffelkochfasses, **dessen Oeffnung so groß sein muß**, daß ein Mensch in das Kochfaß gelangen kann, dient bis auf weitere desfallsige Bestimmung entweder das bisherige bereits gestempelte Maaß der Brennerei, für welches selbstverständlich das Kartoffelgewicht der diesjährigen Ernte vorerst zu ermitteln und festzustellen ist, oder ein Maaß von **conischer** Form von dem Rauminhalte eines **halben Tschetwerts**, dessen unterer Durchmesser 14 Werschok, der obere 6 Werschok und dessen Höhe 14 Werschok im Lichte beträgt, für welches letztere Maaß das Gewicht der Kartoffeln festzustellen und dasselbe demnächst zu stempeln ist.

8) Das Wägen der Kartoffeln für das zu vermessende Kochfaß geschieht in den im § 7 bezeichneten Maaßen, und zwar ist **jedes** in das Kochfaß zu schüttende Maaß gefüllt zu wägen.

9) Dem Verwalter der Brennerei und dem Brenner ist aufs Strengste anzuempfehlen:

a) daß beim Branntweinsbrande, vor der vollständigen Füllung des Kochfasses mit Kartoffeln und vor Schließung der obern Oeffnung desselben, kein Dampf ins Kochfaß eingelassen werden darf, und

b) daß das Nachschütten der Kartoffeln ins Kochfaß, nachdem die Dämpfe bereits ins Kochfaß eingelassen worden sind, als Defraudation angesehen wird.

10) Die **Stützen**, auf welche der mittlere Boden des Kochfasses ruht, müssen **befestigt** sein und deren Entfernung vom obern Boden muß durch die Beamten im Protocoll vermerkt werden.

Zur Vermeidung wiederholter Vermessung der Kartoffelkochfässer und der damit verbundenen Betriebsstörung mit dem in nächster Zeit obligatorisch werdenden conischen Maaße (vide Pkt. 7 dieser Publication und Publication d. d. 15. August a. c. Nr. 1392 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 94 v. J. 1864) verfehlt die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung nicht die Herren Brennereibesitzer aufzufordern, sich rechtzeitig mit diesen Maaßen zu versehen, mit dem Hinzufügen, daß das Ablassen der Kartoffeln zur Einmaischung nur gestattet ist, entweder mit dem in obiger Weise ausgemessenen Kartoffelkochfaß oder in bisheriger Ordnung nach Gewicht oder vermittelst gestempelter Maaße, in letzterem Falle jedoch **nur** vermittelst der obangegebenen Maaße von **conischer** Form in der **obbezeichneten** Größe.

Riga, den 31. August 1864. Nr. 1481.

* * *

Реэстръ
денежнымъ и страховымъ письмамъ, возвращеннымъ изъ разныхъ мѣстъ въ Ригу въ теченіи Іюля мѣсяца 1864 года за неотысканіемъ получателей.
Въ какой городъ и на чье имя адресовано:
въ Москву — Г-ну Лоссову 10 руб.,
„ Гомель — Мартину Фридвальду 3 р.,
„ Гжатскъ — Матвѣю Каролкову 4 р.,
„ Режицу — Аншину Филипову 10 р.,
„ Венденъ — Управленію мызы Альтъ-Пебалгъ паспортъ и 2 р.,
„ Венденъ — И. Егеру паспортъ и 7 р.,
„ Ревель — Абелопсижу 1 р.,
„ Баускъ — Ивану Гарацкову 2 р.,
„ Оршу — Лейбу Елинсону съ паспортомъ,
„ Савиру — Ивану Доминику страховое,
„ Темрюкъ — Егору Навинскому страховое,
„ Вилькомиръ — Матренѣ Федоровнѣ страховое.

Реэстръ
письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу изъ разныхъ мѣстъ въ теченіи Іюля мѣсяца 1864 года.
Въ Динабургъ — Настоятелю Плюсской Римско-Католической церкви,
„ Петербургъ — Тевелю Гольдбергу,
„ „ — Амаліи Фрейбергъ,
„ Ревель — Бахманну,
„ Вильно — Ренгеру,
„ С. Петербургъ — Петру Михайлову,
„ „ — Федору Миронову,
„ „ — Аннѣ Ивановной,
„ Москву — М. Шварцу,
„ Ст. Руссу — А. Ивановой,
„ Москву — Назару Бетину,
„ С. Петербургъ — А. Шуббе,
„ Либаву — Павлу Скварцову,
„ Москву — Шнейдеру,
„ Пензу — Шилу,
„ С. Петербургъ — Мальковскому,
„ „ — Давиду Казаку,
„ Петергофъ — Вершману,
„ Гробинъ — Ф. Таку,
„ Гжатскъ — Петру Грачеву,
„ Кіевъ — Адаму Даровскому,
„ Вильно — Францкевичу,
„ Пензу — Григорьеву,
„ Коломну — Фед. Бореновскому,
„ Режицу — М. Хлѣбовскому,
„ Москву — Василію Самсонову,
„ Варшаву — Ф. Миллеру,
„ Витебскъ — А. Фольрату,
въ С. Петербургъ — Северину,
„ Москву — Х. Лойвису,
„ Шадовъ — Витковской,
„ С. Петербургъ — Дорзету,
„ Москву — П. Вортману,
„ „ — Семененку.

Реэстръ
письмамъ, возвращеннымъ изъ заграницы въ Ригу въ теченіи Іюля мѣсяца 1864 года.
Въ Зезенъ — Бернарду Гламу,
„ Франкфуртъ а/М — Ф. Ахтену,
„ Берлинъ — Ф. Редеру,
„ Дрезденъ — Альбрехту,
„ Лондонъ — Шмидту,
„ Гамбургъ — Г. Нимуну,
„ Хемницъ — А. Леманну,
„ Берлинъ — Шене,
„ Гамбургъ — Э. Шеделу,
„ Висбаденъ — Э. Краузе,
„ Брауншвейгъ — Церлингъ,
„ Соутгамтонъ — А. Гунніусъ,
„ Аберденъ — Дардсону,
„ Лондонъ — Море,
„ Марсель — Книппердоллингъ,
„ Кенигсбергъ — Ф. Порроту,

Реэстръ
письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ, но неотправленнымъ по назначенію за несоблюденіемъ посылателями установленныхъ правилъ.
Въ С. Петербургъ — Боку,
„ Витебскъ — Роману,
„ Перновъ — Гримму,
„ С. Петербургъ — Эглеру,
„ Митаву — Кону,
„ Динабургъ — Милькову,
„ Ромескальнъ — Вольфу,
„ Кіевъ — Багреву,
„ Вильно — Галлингу,
„ Дерптъ — Лентецу,
„ Вилькомиръ — Коху,
„ Дерптъ — Зейдлицу,
„ Либаву — Зоргенфрею,
„ Гольдингенъ — Фрейлибу,
„ Митаву — Трейману,
„ Баускъ — Готу,
„ Туккумъ — Розенталю,
„ Дерптъ — Рейтеру,
„ Фридрахштатъ — Штемпелю,
„ Феллинъ — Борну,
„ Фридрихштатъ — Фельдману,
„ Тельшъ — Тальпишу,
„ Вильно — Богдановичу,
„ Добленъ — Бару,
„ Дерптъ — Бинерту,

въ С. Петербургъ — Гольсту,
„ „ — Бегрову,
„ Угличъ — Міанову,
„ Лемзаль — Гарсубову,
„ С. Петербургъ — Симонсену,
„ Георгіевскъ — Никитову,
„ Динабургъ — Кинку,
„ С. Петербургъ — Симонсену,
„ Лемзаль — Штраусу,
„ Супцовъ — Кавалеву,
„ Перновъ — Фрейфельду,
„ Дерптъ — Фитингофу,
„ Москву — Дольбешеву,
„ Вержболовъ — Сегалу,
„ Гапсаль — Пфейферу,
„ Гольдингенъ — Плаудеку,
„ Фрауенбургъ — Ремесу,
„ Венденъ — Штейну,
„ „ — Юнкеру,
„ Ревель — Бицигу,
„ Дерптъ — Линдварту,
„ Вержболово — Леви,
„ Митаву — Шоку,
„ Лемзаль — Вильковскому,
„ Нарву — Гельмерсену,
„ Москву — Газе,
„ Иллукстъ — Роопу,
„ Якобштатъ — Гиншу,
„ Дерптъ — Бракелю,
„ С. Петербургъ — Сафанову,
„ „ — Сирацинскому,
„ Сунцель — Зоберону,
„ им. Биринкъ — Ятнеку,
„ Куйтунъ — Венцеславскому,
„ С. Петербургъ — Мельману,
„ Гапсаль — Шенингу,
„ Борисовъ — Кливанову,
„ Галличъ — Смирнову,
„ Клейнъ-Бергенъ — Фрейману,
„ Варшаву — Брунингу,
„ Бешенковичъ — Аронсону,
„ Москву — Шмидену,
„ Варшаву — Кольку,
„ Митаву — Отто,
„ Верро — Маянкову,
„ Сычевку — Томіанцеву,
„ Митаву — Вейсенгофу,
„ Виндаву — Берсаху,
„ С. Петербургъ — Стекольщику,
„ Духовщину — Васильеву,
„ Маріамполь — Фуглеру,
„ Перновъ — Функу,
„ Бабиновичъ — Фришману,
„ Нарву — Баке,
„ Ревель — Шпанге,
„ Икскюль — Тенисону,
въ Перновъ — Функу,
„ Митаву — Кинерту,
„ Перновъ — Каменьшикову,
„ Калугу — Сурнову,
„ Або — Гейстману,
„ „ — Нейдеману,
„ Митаву — Петри,
„ Тальсенъ — Беренсу,
„ Вольмаръ — Самсону,
„ Либаву — Штембергу,
„ Москву — Миллеру,
„ Столпцы — Филеневичу,
„ Перновъ — Кацемейеру,
„ Митаву — Петри,
„ Торгель — Атку.
„ Динабургъ — Бетцу,
„ С. Петербургъ — Калю,
„ Варшаву — Оллендорфу,
„ Псковъ — Микулину,
„ Либаву — Калку,
„ Баускъ — Видеру,
„ Либаву — Гримсту,
„ Виндаву — Штоку,
„ Москву — Шебову,
„ Дерптъ — Урму,
„ Вилькомиръ — Штромбергу,
„ С. Петербургъ — Шербцову,
„ Влоцлавекъ — Микшевицу,
„ С. Петербургъ — Клейбергу,
„ Новогеоргіевскъ — Баумгартену,
„ Дуббельнъ — Рубаненкову,
„ Нарву — Мульдеру,
„ Новыйдворъ — Аннерту,
„ Динабургъ — Вилліамсу,
„ Нижній Новгородъ — Дейбнеру,
„ Лиссабонъ — Брандту,
„ Малага — Цухгаусу,
„ Лиссабонъ — Бауману,
„ Малага — Рейману,
„ Опорто — Дурбашу,
„ „ — Лейферту,
„ „ — Аболингу,
„ „ Мейеру,
„ Малага — Шлау. № 2725 а.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen der verwittweten Frau Majorin Emma Wangenheim von Qualen geb. von Buschen verfügt worden, das von ihrem verstorbenen Ehegatten weiland dimitt. Majoren und Ritter **Friedrich Wangenheim v. Qualen** hinterlassene, zur gesetzlichen Verhandlung hierselbst übergebene offene **Testament**, datirt Riga den 12. Februar 1863, in gesetzlicher Vorschrift

des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314, Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 25. September d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weiland dimitt. Majors und Ritters Friedrich Wangenheim von Qualen aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. August 1864.

Nr. 3463. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Walguta** im Randenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Schloß Randen** im Randenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Schloß Tarwast** im Tarwastschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Königshof** im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Puderküll** im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Adsel-Koiküll** im Harjelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Schloß Fellin** im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Erreştfer** im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Alt-Pigant** im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Kersel** im Paistelschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgerichts um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Walguta, Schloß Randen, Schloß Tarwast, Königshof, Puderküll, Adsel-Koiküll, Schloß Fellin, Erreştfer, Alt-Pigant und Kersel resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 11. Septbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Ge-

horchs- oder Bauerland der Güter Walguta, Schloß Randen, Schloß Tarwast, Königshof, Puderküll, Adsel-Koiküll, Schloß Fellin, Errestfer, Alt-Pigant und Kersel, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Walguta, Schloß Randen, Schloß Tarwast, Königshof, Puderküll, Adsel-Koiküll, Schloß Fellin, Errestfer, Alt-Pigant und Kersel lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2738. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Fischhändlerswittwe Charlotte Christine Mondson entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams spätestens also am 24. Februar 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 24. August 1864.

Nr. 1152. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das im 2. Stadttheile 3. Quartal der Vorstadt sub Nr. 362/59, an der Caroussellstraße belegene, dem Musiklehrer Wilhelm Johann Pendorf gehörig gewesene und mittelst gehörig corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts vom 30. Juli d. J. an die Ehefrau des St. Petersburgschen Kaufmanns Wilhelm Oltoff, Frau Rosalie Oltoff geb. Mollin verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthums-Uebertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 22. August 1864.

Nr. 1713. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zur Bauergemeinde des Gutes Posendorf gehörigen Martin Riesberg hierselbst darum nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: daß er, **Martin Riesberg**, zufolge eines **mit seinem Vater**, dem bisherigen **Besitzer** des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Posendorf gehört habenden **Jähne-Gesindes**, **Jacob Riesberg**, unterm 20. Februar 1864 **abgeschlossenen** und hierselbst beigebrachten **Kaufcontractes** gedachtes Gesinde für die Summe von 3753 Rbl. 43 Kop. S. käuflich erstanden, in die bleibende Vereinigung seines laut Attestes des Posendorfschen Gemeindegerichts vom 18. Juni 1864 aus 4 Pferden, 18 Stück Rindvieh und 60 Lof Sommerkorn bestehenden, unverschuldeten Inventarii mit dem gedachten Gesinde gewilligt hat und vorerwähnten Kaufschilling von 3753 Rbl. 43 Kop. S. derart berichtigt, daß er als eigene Schuld übernimmt:

a) zum Besten der Bauer-Rentenbank 1500 R.,
b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf Baron von Wolf 1208 Rbl. S.,

als hat dieses Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen (nachdem bereits laut Communicate der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät vom 12. October 1860 sub Nr. 1167 und vom 27. März 1864 sub Nr. 333 dieselbe für ihre Ansprüche unter andern auch an das verkaufte, aus der Hypothek des Gutes Posendorf ausgeschiedenen Jähne-Gesinde sicher gestellt worden), welche an dem genannten Gesinde Jähne cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 22. November 1864, solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Jähne cum omnibus appertinentiis dem Käufer Martin Riesberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, für Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat.

Wolmar, den 22. August 1864. Nr. 2565. 1

Torge.

Diejenigen, welche die Erdarbeiten auf dem an der linken Seite der Nicolaistraße belegenen Stapelplatze übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 3. September d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 923. 1

Riga-Rathhaus, den 31. August 1864.

Лица, желающія принять на себя производство земляныхъ работъ, потребныхъ по складочному мѣсту состоящему на лѣвую сторону Николаевской улицы, приглашаются симъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ торгу 3. ч. сего Сентября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

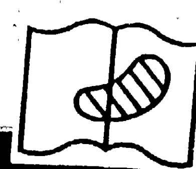
Рига-Ратгаузъ, 31. Августа 1864 года.
Нум. 923. 1

Отъ С. Петербугскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, для удовлетворенія претензіи отставнаго Полковника Александра Засѣцкаго по закладной въ 20,050 руб. и неустоичной записи въ 2000 руб. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, заложенное имѣніе отставнаго Штабсъ-Ротмистра Александра Михайлова Федорова, состоящее С. Петербургской губерніи, въ городѣ Царскомъ Селѣ, 2. части, 5. квартала, по Широкой улицѣ подъ Нум. 5/2, и по 1. Бульварному переулку подъ Нум. 4, заключающее въ себѣ: деревянный одно-этажный домъ съ мезониномъ на каменномъ фундаментѣ, деревянный одно-этажный флигель съ мезониномъ и башнею, на каменномъ фундаментѣ и каменный двухъ-этажный флигель, въ нижнемъ этажѣ коего на одной половинѣ помѣщается конюшня о 6 денникахъ; къ домамъ принадлежатъ службы деревянныя, каменная дворницкая и садъ. Все строеніе крыто желѣзомъ, земли состоитъ подъ Нум. 5/2 340 кв. саж. и подъ Нум. 4 1092 саж. 1536 верш. оцѣнено въ 9000 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 14. Октября 1864 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 6359. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадтской Городской Полиціи для удовлетворенія долговъ купеческой вдовы Татьяны Никифоровой, С. Петербургскому Инженерному Округу 2800 р., Комитету объ устройствѣ г. Кронштадта, по ссудѣ въ 2850 руб. и купчихѣ Мурашевой 1040 руб. съ процентами будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Никифоровой каменный двухъ-этажный домъ, состоящій С. Петербургской губерній, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, въ Павловской улицѣ подъ Нум. 13/78, домъ этотъ на плитномъ цоколѣ, покрытъ желѣзомъ, при немъ досчатые въ два этажа сарай и ледники; земли всего принадлежитъ 130 кв. саж., оцѣненъ въ 5091



руб. 20 коп. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 14. Сентября 1864 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствiи С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя, о которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги до продажи сей и публикацiи относящiяся.

Нум. 7264. 1

* * *

Согласно распоряженiю Высшаго Начальства при Штабѣ Рижской Крѣпостной Артиллерiи назначено разные металлическiе предметы, состоящiе при сей Артиллерiи въ наличности и полученные отъ разобранныхъ негодныхъ вещей, продать съ публичнаго торга, а именно: мѣди желтой лому въ мелкихъ частяхъ и оружейныхъ вещахъ 533 пуда 15 фунтовъ 24¾ золотника, мѣди же красной лому 56 зол., желѣза листоваго 1 фунтъ, желѣза стараго 298 пуд. 3 ф. 21 зол. и стали лому въ мелкихъ частяхъ и оружейныхъ вещахъ 118 пуд. 37 ф.; на продажу коихъ назначаются торгъ 7. и переторжка 10 ч. будущаго Сентября мѣсяца въ Штабѣ Рижской Крѣпостной Артиллерiи въ 12 часовъ утра, а по сему желающiе должны явиться въ названный Штабъ въ означенныя числа отъ 11 до 12 часовъ утра съ надлежащими залогами, при чемъ предъявляется, что кондицiя о предварительныхъ условiяхъ посему предмету, желающiе могутъ видѣть въ упомянутомъ Штабѣ ежедневно съ 9 часовъ утра до 3 часовъ по полудни. № 2874.

* * *

Назначенное Псковскимъ Губернскимъ Правленiемъ на срокъ 25. Сентября сего года въ продажу недвижимое имѣнiе Новоржевскаго помѣщика Василья Васильева Деденева, на удовлетворенiе долга его мѣщанину Алексѣю Егорову Побойнину 2254 руб. 50 коп. отмѣнено, въ слѣдствiе уплаты Деденевымъ Побойнину въ число взыскиванной суммы наличныхъ денегъ и выдачѣ въ остальныхъ 1300 руб. заемнаго письма.

Нум. 6601. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Polotzkischen Ebräers Aron Salmanowitsch Filtenhof.

Das B.-B. des Mitauschen Bürger-Okladisten Johann George vom 7. März 1864, Nr. 1498.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wassili Pawlow Muraschew, Pawel Grigorjew Muraschew, Nasar Agejew Kusnezow, Andrei Andrejew Sawwin, Geronim Geronimow Slobodsinski, Anna Linkowski, Michail Antonow Gladkow, Wassili Andrejew Polubotka, Fedor Fedorow Gusew, Johann Jacob Lutz, Charlotte Ramm, Johann Carl Alexander Freudenreich, Aisik Leibowitsch Aisenstein, Michel Mowschowitsch Dudelsack, Schewel Owschiowitsch Hurwitsch, Johanna Maria Bartels, Hilim Morduchowitsch Klebanow, Alexei Semenow Rumakin, Iwan Iwanow Lowägin, Stepan Lawrenow Nemilow, Nicolai Andrejew Bersenew, Fedor Anisimow Bersenew, Niclas Menin, Alexander Fedorow Sladkewitsch, Andreas Friedrich Johansohn, Ernst Friedrich Kiel, Louise Elisabeth Range, Helena Elisabeth Behrsing, Anna Elisabeth Schoenberg, Anna Helena Berg, Iwan Wassiljew Katschurin, Johann Eduard Abrahamsohn, Irinja Jegorowa Laskut, Heinrich Berg, Fadei Markelow Gusew,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**